



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstraße 1a  
76228 Karlsruhe

per E-Mail: [j.lindenberg.8nwgayayur@fragdenstaat.de](mailto:j.lindenberg.8nwgayayur@fragdenstaat.de)

Berlin, 16.12.2021

**Ihr über die Website <https://fragdenstaat.de> gestellter Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 26.11.2021 [#233879]**

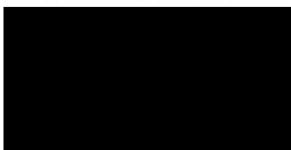
Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.11.2021 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Da eine Änderung des § 2 BORA aufgrund des Beschlusses der Satzungsversammlung vom 06.05.2019 erfolgte und in dieser Norm die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte geregelt ist, gehen wir davon aus, dass sich Ihr IFG-Antrag auf diese Norm bezieht und nicht auf § 2 BRAO.

Das IFG gewährt zwar keinen Anspruch auf Prüfung von Rechtsfragen; gleichwohl erteilen wir vorsorglich die vorliegende Auskunft. Die BRAK kann keine Stellungnahme zu der Frage abgeben, ob Beschlüsse der Satzungsversammlung revidiert werden sollten. Die Satzungsversammlung stellt das Beschlussorgan zum Erlass und zur Änderung der Berufsordnung dar (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, § 191a Rn. 7). Entscheidungen der Satzungsversammlungen ergehen durch Abstimmungen, an denen sich die Mitglieder mit Stimmrecht beteiligen können. Dies sind die Rechtsanwälte, die nach § 191b Abs. 2 BRAO von den Mitgliedern ihrer Rechtsanwaltskammer gewählt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist daher nicht befugt, eine Einschätzung abzugeben, ob Entscheidungen der Satzungsversammlung zurückgenommen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.